

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Abbrennen von Feuern im Freien im Gebiet der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 13 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S.266) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, S.386) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Bürgermeister der Stadt Beeskow – als örtliche Ordnungsbehörde – gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2009 für die Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Abbrennen von Feuern im Freien gemäß § 7 LImSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Beeskow.

§ 2 Verbrennungsverbot

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb von zugelassenen Grillgeräten und Kamineinrichtungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Bedingungen der §§ 3 u. 4 dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Anzeigenfreie Ausnahmen vom Verbrennungsverbot

Nach § 2 Satz 1 gilt das Verbrennungsverbot nicht, wenn

- a) als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Schichtholz, Ästen und Reisig genutzt wird,
- b) die Feuerstelle nur gelegentlich betrieben wird,
- c) der Brennstoff lufttrocken ist,
- d) die Größe des Feuerhaufens die folgenden Maße nicht übersteigt:
Durchmesser 1m und Höhe 1m,
- e) ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten wird und
- f) das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen, erwachsenen Aufsichtsperson überwacht wird. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.

§ 4 Einschränkungen bei erlaubten Verbrennen von Stoffen im Freien

1. Es ist zu gewährleisten, dass kein gefahrbringender Funkenflug entsteht.
2. Das Abbrennen ist verboten ab Waldbrandwarnstufe IV.

§ 5 Genehmigungspflichtige Verbrennungen im Freien

1. Bei Feuern, die die o. g. Bedingungen nicht einhalten, z. Bsp. große Osterfeuer, Traditionsfeuer usw., bedarf es einer Genehmigung auf Ausnahme vom Verbot des

Verbrennens gemäß § 7 Abs. 2 des LImSchG durch die Stadt Beeskow, Ordnungsamt.
Eine Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

2. Genehmigungspflichtige Feuer sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Ort und Zeit
 - Name, Vorname und Anschrift des Veranstalters
 - Durchmesser und Höhe des Feuers
 - Art und Zustand des vorgesehenen Brennstoffes
 - Abstände der Feuerstelle zu Gebäuden, Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und Waldrändern
 - vorgesehene Brandschutzmaßnahmen.
3. Dem Antragsteller können Auflagen auferlegt werden, die dem Schutz der Bewohner, Gäste, Nachbarn oder der Allgemeinheit dienen und schädliche Umwelteinflüsse entsprechend dem Landesimmissionsschutzgesetz verhindern bzw. vermindern.
4. Zuwiderhandlungen führen zur Untersagung des Verbrennens im Freien bzw. zum Widerruf der erteilten Ausnahmegenehmigung.

§ 6 Weitere Vorschriften

Die Geltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung, des Landeswaldgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - andere, als die in § 3 zugelassenen Brennstoffe verwendet,
 - entgegen § 3 handelt,
 - entgegen § 4 handelt,
 - entgegen § 5 ein Feuer ohne Genehmigung betreibt,
 - einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Nr. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 23 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 16.09.2009

F. Taschenberger
Bürgermeister der Stadt Beeskow